

**Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für Kleinbetragszahlungen
ohne
Eingabe des persönlichen Codes
(Fassung Juli 2020)**

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Maestro-Service

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbehebungssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Funktion für kontaktloses Zahlen

Debitkarten mit dem Symbol für kontaktloses Zahlen ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.7.1. Geldausgabeautomaten (GAA)

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beheben.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise die Bargeldbehebung unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.7.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol „Maestro“ und/oder dem Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der (sowohl physischen als auch digitalen) Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,00 in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.7.4. Nutzung der digitalen Debitkarte

1.7.4.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Kundenrichtlinien die digitale Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.7.4.2. Wallet

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Kontoinhaber, zu welchem eine physische Debitkarte ausgegeben ist, die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Alle Karteninhaber können die Aktivierung der digitalen Debitkarte für die auf sie lautenden physischen Debitkarten in Wallets beantragen.

1.7.4.3. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

Bei der Endgeräte- Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellten Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird. So die Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

1.7.4.4. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Banken-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

1.7.4.5. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.7.4.6. Biometrische Mittel: Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) ermöglichen es, am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.7.5. Nutzung der Debitkarte für die ZOIN -Funktion

1.7.5.1. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9) des Empfängers und
- den Empfang von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät.

1.7.5.2. Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Debitkarte ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte auch die ZOIN (Person-to-Person) - Funktion zu nutzen. Alle Karteninhaber können die Aktivierung der ZOIN-Funktion beantragen.

1.7.5.3. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Debitkarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (= Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Debitkarte ist, bezahlt.

1.7.5.4. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (Persönliche Identifikationsnummer) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt.

Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden eines Geldbetrages an einen von ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4),
- die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.3..

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.4) nicht mehr möglich. Um die Debitkarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.8) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

1.7.5.5. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind wie die ZOIN-PIN Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

1.7.5.6. Wallet

Bei der Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.7.5.7. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

1.7.5.8. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Debitkarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Debitkarte des Karteninhabers.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Entgeltsänderungen

Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

Achtung: Gesonderte Entgeltvereinbarungen zwischen dem Konto- bzw. Karteninhaber und Dritt-App-Anbietern liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

1.10. Haftung des Kontoinhabers

1.10.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der (physischen oder digitalen) Debitkarte bzw. der ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

1.10.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Physische Debitkarte: Nach viermaliger Falscheingabe des persönlichen Codes in Folge ist die Debitkarte für den aktuellen Kalendertag gesperrt. In der Folge sind noch drei Eingabeversuche möglich, bei jeder Falscheingabe erfolgt jeweils eine Sperre für den aktuellen Kalendertag. Ist auch beim letzten Versuch die Eingabe des persönlichen Codes falsch, wird die Karte eingezogen. Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes sind alle Funktionen der Karte wieder vollständig hergestellt.

Digitale Debitkarte: Wird bei der Nutzung der digitalen Debitkarte an einer POS-Kasse (Punkt 3.3.) der persönliche Code abgefragt und drei Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die digitale Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

1.12. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme oder zu Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.13. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.13.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.13.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag stellt das Kreditinstitut dem Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte zur Verfügung. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.13.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.13.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.14. Änderung der Kundenrichtlinien

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. An einen Kunden, der Verbraucher ist, kann die Mitteilung über die angebotenen Änderungen in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des Internetbankings abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen

Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.15. Adressänderungen

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- oder Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.16. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Maestro-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Sofern vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Karteninhabers zu versenden, Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkungen

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen

Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs,
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens vier auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke, von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotruf-nummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.debitkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer - beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird, unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam, weil

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist.

Eine Sperre aus den vorstehend genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperrungen ist auf der Internetseite der Bank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 50,00 weiterhin möglich.

3. Bestimmungen über die digitale Debitkarte

3.1. Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät. Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene App (Banken- oder Endgeräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der digitalen Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Banken-Wallet oder der Endgeräte- Wallet. Zusätzlich muss eine gültige Internetbanking-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut vorliegen.

Im Zuge der Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber je nach Vereinbarung per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Banken-Wallet mit Hilfe der DolomitenBanking (Internetbanking)-Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) des Kreditinstitutes sowie der Bestätigung der Kontrollzahl in der DolomitenBank Smart-ID-App.

Jede digitale Debitkarte kann nur einmal je mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

3.2. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in einer Banken-Wallet zustande.

3.3. Nutzung der digitalen Debitkarte

3.3.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

3.3.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

3.3.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse und
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.

Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Banken-Wallet

3.3.3.1. Für Zahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in einer Banken-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

(im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch

- Halten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
- durch Eingabe des persönlichen Codes und
- Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Debitkarte in einer Banken-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Halten des mobilen Endgerätes zur POS- Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Halten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Halten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

3.3.4. In Apps und auf Websites (e-commerce) bei Speicherung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 3.3.1 und Punkt 3.3.2), mit seiner digitalen Debitkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.4. Limitvereinbarung und Limitänderung

3.4.1. Limitvereinbarung

Für die digitale Debitkarte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen Debitkarte vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale Debitkarte entsprechend.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet.

3.4.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 3.3. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

3.5. Pflichten des Karteninhabers

3.5.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen digitale Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner digitalen Debitkarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Bezugskarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

Der zur digitalen Debitkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des Einmalpasswortes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

3.5.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

3.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung entsprechend dem unter Punkt 2.6. dargelegten Verfahren umgerechnet.

3.7. Sperre

Die Sperre der digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie oben unter Punkt 2.7. beschrieben beauftragt werden, wobei jedoch folgende Besonderheiten zu beachten sind:

- Die Sperre kann zusätzlich im Electronic Banking (Internet Banking) beauftragt werden.
- Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet, nicht jedoch der physischen Debitkarte. Die Nutzung der physischen Debitkarte ist weiterhin möglich. Sollte auch die physische Debitkarte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen Debitkarte ist die digitale Debitkarte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet weiterhin möglich.

3.8. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

3.8.1. Das Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte.

3.8.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

3.8.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Im Falle einer Nichtnutzung der digitalen Bezugskarte durch den Karteninhaber über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ist das Kreditinstitut aus Sicherheitsgründen berechtigt, die digitale Bezugskarte ohne weitere Kundeninformation und mit sofortiger Wirksamkeit zu löschen. Die Löschung stellt nur eine Sicherheitsmaßnahme dar, der Karteninhaber kann die digitale Bezugskarte jederzeit neuerlich aktivieren.

3.8.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Diesbezüglich gilt Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.5. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 3.8.2. oder Punkt 3.8.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 3.8.4. zu löschen.

3.8.6. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.

3.9. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten digitalen Debitkarten zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

3.10. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte-Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

4. Bestimmungen über die Nutzung der ZOIN-Funktion

4.1. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Debitkarte

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- muss er über eine gültige Internetbanking-Vereinbarung verfügen,
- benötigt er eine gültige Debitkarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren. Es kann nur eine Debitkarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

4.2. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Debitkarte für ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Debitkarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartenummer (Punkt 1.9) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vom Kreditinstitut angenommen.

4.3. Benützungsmöglichkeiten

4.3.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe

- der ZOIN-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers sowie
- Betätigung der Auslösetaste in der Wallet

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an. Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.3.2. Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

4.3.3. Kleinbetragszahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu senden.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Will der Karteninhaber eine Kleinbetragszahlung unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.

Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.4. Limitvereinbarung und Limitänderung

4.4.1. Limitvereinbarung

Für die ZOIN-Funktion gelten die jeweils für die Benutzung der Debitkarte bei Online-Transaktionen vereinbarten Limits, werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die ZOIN-Funktion entsprechend. ZOIN-Transaktionen werden auf den maximalen Rahmen, der für die Zahlung mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

4.4.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4.3. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

4.5. Pflichten des Karteninhabers

4.5.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

4.5.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte zu veranlassen.

4.6. Sperre

Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie oben unter Punkt 2.7. beschrieben beauftragt werden, wobei jedoch folgende Besonderheiten zu beachten sind:

Achtung: Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter anderem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte. Die ZOIN-Funktion der Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser BGB vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden

4.7 Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

Das Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Debitkarte.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Diesbezüglich gilt Z 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Achtung: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen nicht eine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.

4.8. Deregistrierung von der ZOIN-Funktion

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät

Achtung: Trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

4.9. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Debitkarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

4.10. Änderung seiner Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer unverzüglich der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten bekanntzugeben.